

Thüringer Fischereiverordnung (ThürFischVO)

Vom 11. Oktober 1994 (GVBl. S. 1173)
Zuletzt geändert am 13. Mai 2004 (GVBl. S. 694)

Inhaltsübersicht

- § 1 Ganzjährige Schonzeit
- § 2 Befristete Schonzeiten
- § 3 Mindestmaße
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Besondere Fangverbote
- § 6 Zurücksetzen und Verwertung von Fischen
- § 7 Inverkehrbringen von Fischen
- § 8 Besatzmaßnahmen
- § 9 Entnahme von Wasserpflanzen, Sand, Kies, Erde
- § 10 Fischnährtiere, Fischlaich
- § 11 Betreten und Befahren der Gelegezone
- § 12 Besondere Schutzbestimmungen
- § 13 Köderfische
- § 14 Fischereigeräte, Fischereivorrichtungen
- § 15 Unzulässige Fangmittel und Fangarten
- § 16 Maschenweiten, Gitterstababstände
- § 17 Genehmigungspflicht
- § 18 Antragstellung, Genehmigungsvoraussetzungen
- § 19 Berechtigte Personen
- § 20 Ausweisungspflichten
- § 21 Fangbuchführung
- § 22 Haltern gefangener Fische
- § 23 Transport lebender Fische
- § 24 Töten gefangener Fische
- § 25 Behandlung toter Fische
- § 26 Einlassen zahmen Wassergeflügels
- § 27 Erlaubnisschein zum Fischfang
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 - Ganzjährige Schonzeit

Den nachfolgend benannten Arten von Fischen, Neunaugen, Krebsen und Muscheln (Fische) darf nicht nachgestellt werden; sie dürfen dem Wasser nicht entnommen werden (ganzjährige Schonzeit):

Name	Lateinische Bezeichnung
Fische	
Aland	Leuciscus idus
Bachneunauge	Lampetra planeri
Barbe	Barbus barbus
Bitterling	Rhodeus sericeus amarus
Flussneunauge	Lampetra fluviatilis
Koppe/Groppe	Cottus gobio
Lachs	Salmo salar
Meerforelle	Salmo trutta
Nase	Chondrostoma nasus
Neunstachliger Stichling	Pungitius pungitius
Quappe	Lota lota
Rapfen	Aspius aspius
Schlammpeitzger	Misgurnus fossilis
Schneider	Alburnoides bipunctatus
Steinbeißer	Cobitis taenia
Stör	Acipenser sturio
Zährte	Vimba vimba
Krebse	
Galizischer Flusskrebs	Astacus leptodactylus
Deutscher Edelkrebs	Astacus astacus
Steinkrebs	Astacus torrentium
Muschel	
Angeplattete Teichmuschel	Pseudanodonta complanata
Dreieckige Erbsenmuschel	Pisidium supinum
Flache Teichmuschel	Anodonta anatina
Flusskugelmuschel	Sphaerium rivicola
Flussperlmuschel	Margaritifera margaritifera
Gemeine Kugelmuschel	Sphaerium corneum
Gemeine Teichmuschel	Anodonta cygnea
Große Erbsenmuschel	Pisidium amnicum
Große Flussmuschel	Unio tumidus
Häubchenmuschel	Musculium lacustre
Kleine Faltenerbsenmuschel	Pisidium henslowanum
Kleine Flussmuschel	Unio crassus
Malermuschel	Unio pictorum
Stumpfe Erbsenmuschel	Pisidium obtusala

§ 2 - Befristete Schonzeiten

Nachfolgend benannte Arten von Fischen dürfen dem Wasser nur außerhalb der festgeschriebenen Zeiten (befristete Schonzeiten) entnommen werden:

Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung	Schonzeit
Äsche	Thymallus thymallus	01. Februar bis 31. Mai
Bachforelle	Salmo trutta fario	01. Oktober bis 31. März
Bachsaibling	Salvelinus fontinalis	01. Oktober bis 31. März
Hasel	Leuciscus leuciscus	01. April bis 31. Mai
Hecht	Esox lucius	15. Februar bis 30. April
Regenbogenforelle	Oncorhynchus mykiss	01. Februar bis 31. März
Zander	Stizostedion lucioperca	01. April bis 31. Mai

Bei gemeinsamen Vorkommen von Bach- und Regenbogenforellen in einer Fließgewässerregion gilt für die Regenbogenforelle die Schonzeit für die Bachforelle (01. Oktober bis 31. März)

§ 3 - Mindestmaße

(1) Fische und Krebstiere nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nur entnommen werden, wenn sie mindestens folgende Länge haben:

Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung	Mindestmaß
Aal	Anguilla anguilla	45 cm
Äsche	Thymallus thymallus	30 cm
Bachforelle	Salmo trutta fario	25 cm
Bachsaibling	Salvelinus fontinalis	25 cm
Döbel	Leuciscus cephalus	25 cm
Hasel	Leuciscus leuciscos	20 cm
Hecht	Esox locius	45 cm
Karpfen	Cyprinus carpio	35 cm
Regenbogenforelle	Oncorhynchus mykiss	25 cm
Rotfeder	Scardinius erythrophthalmus	15 cm
Schleie	Tinca tinca	25 cm
Wels	Silurus glanis	50 cm
Zander	Stizostedion lucioperca	45 cm

(2) Die Länge wird bei Fischen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse, bei Krebsen von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

§ 4 - Ausnahmen

- (1) Die oberste Fischereibehörde kann Ausnahmen von den §§ 1 bis 3 zulassen
 1. zur Laich- und Laichfischgewinnung,
 2. zum Fischbestandsschutz durch Umsetzen von Fischen mit ganzjähriger Schonzeit aus gesicherten Vorkommen in andere geeignete Gewässer ihres natürlichen Verbreitungsgebietes,
 3. zur Regulierung einseitiger oder übermäßig entwickelter Fischbestände,
 4. zum Aufbau und zur Erhaltung von Fischbeständen und
 5. zum Fang von Fischen für wissenschaftliche Untersuchungen.
- (2) Die §§ 1 bis 3 gelten nicht für Fische, die aus berufsfischereilich genutzten Gewässern nach § 1 Nr. 2 ThürFischG stammen.
- (3) Für die Genehmigung einer Ausnahme nach Absatz 1 für Arten, die in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

§ 5 - Besondere Fangverbote

Die untere Fischereibehörde kann zum Schutz einzelner Fischarten, zum Schutz von Nährtieren oder von für die Fischerei bedeutsamen Wasserpflanzen den Fischfang in bestimmten Gewässern oder Gewässerteilen nach Anhörung des Fischereiberechtigten und des zuständigen Fischereiberaters ganz oder teilweise verbieten. Sie kann dem Fischereiberechtigten auch zur Auflage machen, dass bestimmte Fischarten, durch deren Vorkommen andere Tier- und Pflanzenarten gefährdet werden, möglichst weitgehend herauszufangen sind.

§ 6 - Zurücksetzen und Verwertung von Fischen

- (1) Untermaßige oder während der Schonzeit in Gewässern nach § 1 Nr. 1 ThürFischG unbeabsichtigt gefangene lebensfähige Fische sind unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in das Gewässer zurückzusetzen.
- (2) Das gilt nicht für Fische, die wegen eines Fischnotstands (vorübergehende, für den Fischbestand bedrohliche Verschlechterung der Gewässerhältnisse) gefangen werden und bis zu dessen Beseitigung nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand gehältert und auch nicht in andere geeignete Gewässerstrecken oder Gewässer umgesetzt werden können.
- (4) Werden Fische, die einem Fangverbot unterliegen, bei der Ausübung der beruflichen Fischerei in Gewässern nach § 1 Nr. 1 ThürFischG gefangen und können sie, weil sie tot sind oder sich nicht mehr am Leben erhalten lassen, nicht ins Gewässer zurückgesetzt werden, so sind sie nach Anordnung der unteren Fischereibehörde zu gemeinnützigen oder fischereiwirtschaftlichen Zwecken zu verwenden, wenn die Menge den eigenen Bedarf des Fischers übersteigt.

§ 7 - Inverkehrbringen von Fischen

- (1) Fische, die einem Fangverbot unterliegen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht für untermäßige Fische, die außerhalb des Landes zulässigerweise gefangen worden sind, wenn ihre Herkunft glaubhaft gemacht wird.
- (2) Wer als Fischereiberechtigter in Gewässern nach § 1 Nr. 2 ThürFischG Fische der Arten, die in § 1 aufgeführt sind, vermehrt, hält, vermarktet oder sonst in den Verkehr bringt, hat Aufzeichnungen über Bestand, Zugang und Abgang solcher Fische zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den Fischereibehörden auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die in § 1 aufgeführten Krebs- und Muschelarten, die gleichzeitig in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind (besonders geschützte Arten), dürfen nicht in Besitz genommen, vermarktet oder auf sonstige Weise in den Verkehr gebracht werden. Ausnahmen hiervon können von der obersten Fischereibehörde im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde erteilt werden.

§ 8 - Besatzmaßnahmen

- (1) Fische dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch das Hegeziel (§ 2 Abs. 2 ThürFischG) nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind die typspezifischen Artenzusammensetzung, die Häufigkeit und die Altersstruktur der vorhandenen Fischfauna zu beachten.
Nicht heimische Fische und Fischarten, die nicht typisch für ein Gewässer oder eine Gewässerregion sind sowie deren Laich dürfen nicht ausgesetzt werden.
In Fließgewässern der Forellenregion dürfen Aale, Hechte und Quappen nicht besetzt werden. Außerdem ist bei Gewässern mit sich selbst erhaltenden Edel- und/oder Steinkrebsbeständen der Besatz mit Aalen nicht erlaubt.
- (2) Satzische sollen aus Betrieben stammen, die regelmäßig tierärztlich oder vom Fischgesundheitsdienst betreut werden.
- (3) Fische dürfen in andere Wassereinzugsgebiete des Geltungsbereichs dieser Verordnung nur eingesetzt werden, wenn in den Herkunftsbeständen keine übertragbaren Fischkrankheiten nachgewiesen werden und Veränderungen der genetischen Potenziale nicht zu erwarten sind.
- (4) Der Besatz mit Fischen soll aus Beständen oder Nachzuchten des gleichen Fließgewässersystems erfolgen und dem zu besetzenden Gewässer ökologisch möglichst nahe zugeordnet werden können.
- (5) Werden Fische, die das Mindestmaß erreicht haben, in Fischteichen oder Fischbehältern im Sinne des § 1 Nr. 2 ThürFischG ausgesetzt, so darf der Fischereiberechtigte oder der Fischereipächter innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Abschluss der Besatzmaßnahme keinen Erlaubnisschein zum Fischfang mit der Handangel ausstellen.
- (6) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten nicht für Fischteiche und Fischbehälter, die nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Fischwirtschaft betrieben werden.
- (7) Die untere Fischereibehörde kann zur Sicherung fischereibiologischer Belange im Fließgewässersystem Maßnahmen zur fischereilichen Bewirtschaftung von Rückhaltebecken und Talsperren anordnen. Bezieht sich die Anordnung auf eine Trinkwassertalsperre, ist zuvor das Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde herzustellen.

§ 9 - Entnahme von Wasserpflanzen, Sand, Kies, Erde

- (1) Die Entnahme von Über- und Unterwasserpflanzen sowie Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen nur mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Maßnahmen, im Rahmen der Hege, der Gewässerunterhaltung, des Gewässerausbaus sowie der Gewässeraufsicht. Die §§ 6 und 18 des Thüringer Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 20. April 1999 (GVBl. S289) bleiben unberührt.

§ 10 - Fischnährtiere, Fischlaich

Fischnährtiere und Fischlaich dürfen ohne Zustimmung des Fischereiberechtigten nicht aus dem Wasser entnommen werden.

§ 11 - Betreten und Befahren der Gelegezone

Das Betreten und Befahren des Geleges (flache, mit Wasserpflanzen bewachsene, wasserseitige Uferzone) ist nicht gestattet. Nur dem Fischereiberechtigten, den Fischereiausübungsberechtigten und den zuständigen Fischereibehörden sowie den Fischereiaufsehern ist es gestattet, das Gelege soweit zu betreten oder zu befahren, wie es zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist. Die Fischereibehörden können weitere Ausnahmen zulassen. Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sind hierbei zu beachten.

§ 12 - Besondere Schutzbestimmungen

Bei der Ausübung der Angelfischerei und des Wassersports in Talsperren, Seen und großen Fließgewässern ist von stehenden Fischfanggeräten (Reusen, Stellnetze, Hamen und anderen) und ständigen Fischereivorrichtungen ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.

§ 13 - Köderfische

- (1) Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen. Diese Einschränkung gilt nicht für Köderfische, die aus einem Gewässer stammen, das mit dem zu befischenden Gewässer in dauernder oder vorübergehender Verbindung steht.
- (2) Die in § 1 genannten Arten dürfen als Köder weder verwendet noch sonst irgendwie zu diesem Zweck in den Verkehr gebracht werden.
- (3) Nicht in § 1 genannte Arten dürfen vom Fischereiausübungsberechtigten unter Beachtung der Beschränkungen des Absatzes 1 als Köderfische oder Fischköder verwendet und im Rahmen der Eigenbedarfsdeckung gefangen werden.
- (4) Abweichend von Absatz 3 dürfen Berufsfischer außer den in § 1 genannten Arten und unter Beachtung des § 7 Abs. 2 Köderfische und Fischköder über den eigenen Bedarf hinaus fangen und in den Verkehr bringen.

§ 14 - Fischereigeräte, Fischereivorrichtungen

- (1) Reusen müssen so beschaffen sein, dass sich die gefangenen Fische nicht mehr als unvermeidbar verletzen können.
- (2) Ausgelegte Netze und Legangeln (Grund- und Schwebschnüre) sind mindestens täglich zu heben. Reusen sind mindestens zweimal wöchentlich zu kontrollieren und die Fänge zu entnehmen.
- (3) Die Angelfischerei darf mit höchstens zwei Handangeln ausgeübt werden. Zum Fangen von Köderfischen kann anstelle einer Handangel eine Senke in der maximalen Größe von 1m mal 1m verwendet werden.
- (4) Die Handangeln müssen ständig beaufsichtigt werden.

§ 15 - Unzulässige Fangmittel und Fangarten

- (1) Unzulässige, verletzende Geräte sind:
 1. Aalharken, Speere, Spieße, Stecheisen, Schlingen, Gabeln, Fallen mit Schlagfedern und Geräte zum Reißen der Fische,
 2. Schusswaffen sowie Schussgeräte (Harpunen),
 3. andere oder mehr Angelgeräte als die durch den Fischereierlaubnisschein genehmigten.
- (2) Unzulässige Fangarten sind:
 1. das Fischen mit lebendem Köderfisch,
 2. das Anlegen neuer ortsgebundener Aalfänge,
 3. das Fischen unter Verwendung von Geräten zur Ortung von Fischen oder Fischbeständen,
 4. das Fischen mittels Abdämmens, Absperrens, Abzapfens oder Ablassens natürlicher Gewässer nach § 1 Nr. 1 ThürFischG.
- (3) Zur Wahrung des Hegeziels (§ 2 Abs. 2 ThürFischG), vor allem bei Störung des biologischen Gleichgewichts, sowie zur Förderung der Zucht und des Abwachsens der Fische kann die untere Fischereibehörde
 1. über die Absätze 1 und 2 hinaus die Anwendung weiterer Fangmittel, Fangarten und Fangvorrichtungen verbieten,
 2. die Anwendung zulässiger Fanggeräte, Fangarten und Fangvorrichtungen regeln oder beschränken.
- (4) Die oberste Fischereibehörde kann in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 befristete Anordnungen erlassen. Sie kann durch befristete Anordnungen aus fischereiwirtschaftlichen Gründen sowie zu Lehr-, Versuchs- und Forschungszwecken von den Verboten nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 befreien.

§ 16 - Maschenweiten, Gitterstababstände

- (1) Die Maschen von Stell- und Staknetzen, Stoßhamen, Treib-, Wurf-, Absperr- und Zugnetzen müssen, in nassem Zustand von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, eine Weite von mindestens 2,5 cm haben.
- (2) Für Hegemaßnahmen können mit Genehmigung der unteren Fischereibehörde kleinere Maschenweiten verwendet werden.
- (3) Bei Absperrungen vor Triebwerken, Turbinen und Anlagen der Wasserentnahme dürfen Gitterstäbe einen lichten Abstand von höchstens 2 cm haben, soweit nicht gleichwertige Verfahren, die das Eindringen von Fischen verhindern, verwendet werden. Bei Netzen darf die Maschenweite, in nassem Zustand von der Mitte des einen Knotens zur Mitte des anderen Knotens gemessen, höchstens 2,5 cm betragen.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für die Kehlen von Reusen, den hinteren Sackteil von Zugnetzen sowie für Netze zum Fang von Aalen, Köderfischen und Fischködern.
- (5) Für den hinteren Sackteil bei Aalhamen, Anker- und Pfahlhamen ist nur eine Maschenweite von mindestens 1,5 cm, in nassem Zustand von der Mitte des einen bis zur Mitte des anderen Knotens gemessen, zulässig.
- (6) Die Beschränkung der Maschenweiten nach den Absätzen 1 und 5 gelten nicht für fischereiwissenschaftlich oder fischereiwirtschaftlich angeordnete Maßnahmen.

§ 17 - Genehmigungspflicht

- (1) Der Fischfang unter Anwendung von elektrischem Strom (Elektrofischerei) darf nur mit Genehmigung der obersten Fischereibehörde ausgeübt werden. Der Elektrofischer hat die Fangelektrode selbst zu führen. Er hat mindestens einen im Sinn der Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) unterwiesenen Helfer hinzuzuziehen.
- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden
 1. zur Förderung von Hege- und Zuchtmaßnahmen,
 2. bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse, insbesondere bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei Bestandsaufnahmen zur Beweissicherung,
 3. zur Gewässerbewirtschaftung hinsichtlich bestimmter Fischarten,
 4. zu Lehr- oder Forschungszwecken.
- (3) Die Genehmigung ist befristet und in stets widerruflicher Weise für bestimmte Zwecke, Gewässer und Geräte zu erteilen.
- (4) Über die Genehmigung wird ein Berechtigungsschein nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt, der im Falle des Fristablaufs oder des Widerrufs unverzüglich zurückzugeben ist. Bei Fischsterben und Gefahr im Verzug kann die oberste Fischereibehörde mündlich vorab eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 18 - Antragstellung, Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag muss unter Verwendung des von der obersten Fischereibehörde vorgesehenen Vordrucks folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift des Fischereiberechtigten;
 2. genaue Angabe des zu befischenden Gewässers mit Grenzen;
 3. Zeitdauer der Befischung mit elektrischem Strom;
 4. Begründung und eventuell ergänzende Erläuterungen.
- (2) Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung sind:
1. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang über Elektrofischerei (Bedienungsschein zum Betreiben von Elektrofischfang-Anlagen); Erlaubnisscheine zur Elektrofischerei, die vor dem 3. Oktober 1990 erteilt wurden, und Bedienungsscheine anderer Bundesländer werden anerkannt;
 2. die Bestätigung des Technischen Überwachungsvereins oder der Prüfstelle des VDE, dass das Elektrofischereigerät den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Bestimmungen des VDE entspricht und Schädigungen der Fischerei ausschließt (Zulassungsschein);
 3. der Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung von 500.000 Euro für Personenschäden und 50.000 Euro für Sachschäden;
 4. die schriftliche Zustimmung des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters des Gewässers, in dem die Elektrofischerei ausgeübt werden soll. Die oberste Fischereibehörde kann verlangen, dass auch die Zustimmungserklärung von Fischereiberechtigten oder Fischereipächtern angrenzender Gewässerteile vorgelegt wird, wenn nachteilige Auswirkungen auf den Fischbestand eines angrenzenden Gewässerteils möglich sind.

§ 19 - Berechtigte Personen

Die Elektrofischerei darf nur von der im Berechtigungsschein bezeichneten Person (Elektrofischer) ausgeübt werden. Der Elektrofischer hat die sich aus den besonderen örtlichen Umständen ergebenden Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

§ 20 - Ausweisungspflichten

Bei Ausübung der Elektrofischerei sind der Berechtigungsschein (§ 17 Abs. 4), der Bedienungsschein (§ 18 Abs. 2 Nr. 1), der Zulassungsschein (§ 18 Abs. 2 Nr. 2) mitzuführen und den Fischereiaufsichtspersonen auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

§ 21 - Fangbuchführung

Das Ergebnis des Elektrofischfangs hat der Fischereiberechtigte in einem Nachweis nach dem Muster der Anlage 2 festzuhalten. Der Nachweis ist den Bediensteten der Fischereibehörde oder den Fischereiaufsehern auf Verlangen vorzuzeigen. Er ist am Ende des Kalenderjahres, bei Fristablauf oder bei Widerruf der Genehmigung der obersten Fischereibehörde unaufgefordert einzureichen.

§ 22 - Hältern gefangener Fische

- (1) Das Hältern von mit der Handangel gefangenen Fischen im Fanggewässer ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken.
- (2) Der Setzkescher darf nur in den dafür geeigneten Gewässerbereichen mit der für die zu hälternde Fischart erforderlichen Wasserqualität eingesetzt werden. Er muss ausreichend geräumig sein und darf nur aus knotenfreiem textilem Material bestehen. Ein freies Schwimmen der Fische ist zu gewährleisten.
- (3) In Gewässern mit Schiffsverkehr ist das Hältern gefangener Fische in Setzkeschern nur erlaubt, wenn keine Schädigung der Fische zu erwarten ist.
- (4) In Setzkeschern gehälterte Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden. Die Hälterzeit im Setzkescher ist auf die Tagesfangzeit beschränkt. Die Hälterung von Salmoniden im Setzkescher ist verboten.

§ 23 - Transport lebender Fische

- (1) Der Transport lebender Fische darf nur in dafür geeigneten Behältnissen erfolgen, die für die zu transportierenden Fischarten die erforderlichen Transportbedingungen gewährleisten. Die Transportzeit ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken.
- (2) Die Besatzdichte in den Transportbehältnissen ist so zu bemessen, dass eine Schädigung der Fische nicht zu erwarten ist.
- (3) Bei Massenfischtransporten sind die der Fischart angemessenen Wassertemperaturen und Sauerstoffverhältnisse zu garantieren. Fische sind ausgenüchert auf den Transport zu bringen.
- (4) Der Lebendtransport von in der Angelfischerei gefangenen Fischen, die nicht für die Verwertung vorgesehen sind, ist nur nach Genehmigung der unteren Fischereibehörde ausnahmsweise bei Sicherstellung fischartgerechter Transportbedingungen erlaubt.

§ 24 - Töten gefangener Fische

- (1) Fische sind vor dem Töten zu betäuben.
- (2) In der Angelfischerei sind die für die Verwertung vorgesehenen Fische sofort nach dem Fang zu töten.

§ 25 - Behandlung toter Fische

- (1) Fische, die in Fanggeräten oder Fangvorrichtungen tot aufgefunden werden, sind unverzüglich zu entnehmen.
- (2) Tote Fische dürfen in ein Gewässer nicht eingebracht werden. Das gilt nicht für das Einbringen
 1. als Köderfische oder
 2. als Futterfische, jedoch beschränkt auf Fischzuchtanlagen.
- (3) Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasserrechts, des Lebensmittelrechts und des Tierseuchenrechts, bleiben unberührt.

§ 26 - Einlassen zahmen Wassergeflügels

Nur mit Zustimmung des Fischereiberechtigten darf zahmes Wassergeflügel in ein Gewässer eingelassen werden. Die Anzahl der Tiere ist so zu bemessen, dass das Fischgewässer und das abfließende Wasser in seiner Qualität nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

§ 27 - Erlaubnisschein zum Fischfang

- (1) Die Anzahl der ausgegebenen Erlaubnisscheine ist bei der Einreichung des Hegeplans für das jeweils zurückliegende Jahr, bei Hegeplänen, die länger als ein Jahr gültig sind, für die zurückliegenden Geltungsjahre nachzuweisen.
- (2) Für vom Fischereiberechtigten ausgestellte Erlaubnisscheine zum Fischfang (§ 14 Abs. 3 ThürFischG), die länger als vier Wochen gültig sind, sind Vordrucke aus synthetischem Material nach dem Muster der Anlage 3 im Format DIN A6 zu verwenden. Die Rückseite kann an Stelle der vorgesehenen Verlängerung auch für Fangstatistiken oder für besondere Bestimmungen (Gewässerordnung, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) benutzt werden.
- (3) Stellt ein Fischereiberechtigter Erlaubnisscheine nach Absatz 2 aus hat er hierüber Listen nach dem Muster der Anlage 4 zu führen.
- (4) Für Erlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als vier Wochen genügt eine Ausfertigung auf Normalpapier nach dem Muster der Anlage 3. Der Nachweis nach Absatz 1 erfolgt über die nummerierten Durchschriften.

§ 28 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 15 ThürFischG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 festgelegten Bestimmungen zum unmittelbaren Schutz der Fische verstößt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 und 3 und § 7 Fische verwendet oder in den Verkehr bringt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 bis 5 Fische in Gewässer aussetzt,
4. entgegen § 9 Abs. 1 Wasserpflanzen, Sand, Kies oder Erde aus Gewässern entnimmt,
5. entgegen § 10 Fischnährtiere oder Fischlaich entnimmt,
6. entgegen den Bestimmungen des § 11 ohne Befugnis das Gelege betritt oder befährt,
7. gegen § 12 verstößt, indem er die für das Fischen an stehenden Fischfanggeräten und Fischwegen angegebenen Mindestabstände nicht einhält,
8. entgegen den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 Köderfische verwendet oder in den Verkehr bringt,
9. entgegen § 14 Abs. 2 Netze und Reusen nicht täglich kontrolliert und die Fänge entnimmt,
10. entgegen § 14 Abs. 3 und 4 die Angelfischerei mit anderen Geräten ausübt oder ausgelegte Angeln nicht beaufsichtigt,
11. entgegen § 15 Abs. 1, 2 und 3 verbotene Fangmittel verwendet oder verbotene Fangarten anwendet.
12. entgegen des § 16 Abs. 1, 3 und 5 die Maschenweiten und Gitterstababstände nicht einhält,
13. entgegen § 17 Abs. 1, 4 und § 19 ohne Genehmigung und Berechtigungsschein mit elektrischem Strom fischt,
14. entgegen § 20 nicht die geforderten Unterlagen mit sich führt und vorzeigt,
15. entgegen § 21 kein Fangbuch führt,
16. entgegen § 22 die Hälterung verzögert, durch die Hälterung eine Schädigung der Fische verursacht oder die Fische nach der Hälterung in das Fanggewässer zurücksetzt,
17. entgegen § 23 den Lebendfischtransport durchführt,
18. gegen die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 und 2 verstößt,
19. tote Fische nicht entsprechend den Regelungen des § 25 Abs. 1 und 2 behandelt,
20. entgegen § 26 zahmes Wassergeflügel in Gewässer einlässt,
21. entgegen § 27 Abs. 2 bis 4 andere als die vorgeschriebenen Erlaubnisscheine zum Fischfang abgibt und darüber keinen Nachweis führt.

§ .29 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2009 außer Kraft.